

---

**Spezielle  
artenschutzrechtliche Prüfung**

zum

Sandabbau Wittenberge

Landkreis Prignitz

Stadt Wittenberge

Gemarkung Wittenberge

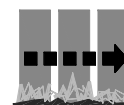
Flur 3

Flurstück 8, 9, 10, 12 und 13

Antragsteller: JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG  
Niederlassung Genthin  
Berliner Chaussee 50  
39307 Genthin  
Tel.: 03933 / 9322-0  
Fax: 03933 / 9322-11



Planverfasser: regionalplan & uvp  
planungsbüro peter stelzer GmbH  
Postfach 1241  
39302 Genthin  
Tel.: 03933 / 91310  
Fax: 03933 / 91311



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEIN .....</b>	<b>5</b>
1.1	Einleitung .....	5
1.2	Anlass .....	5
1.3	Aufgabe und Ziel .....	5
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens .....	6
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>8</b>
3.1	Fortpflanzungs- und Ruhestätten .....	9
3.2	Ruhestätten .....	9
3.3	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten .....	10
<b>4</b>	<b>METHODISCHES VORGEHEN.....</b>	<b>11</b>
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 42 BNatSchG .....	11
4.2	Artenschutzrechtliche Untersuchung der streng geschützten Arten nach § 19 (3) BNatSchG.....	12
<b>5</b>	<b>DATENGRUNDLAGE.....</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>WIRKFAKTOREN.....</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>RELEVANZPRÜFUNG .....</b>	<b>14</b>
7.1	Amphibien und Reptilien.....	15
7.2	Fledermäuse.....	15
7.3	Weichtiere.....	15
7.4	Libellen .....	16
7.5	Käfer .....	16
7.6	Heuschrecken.....	16
7.7	Spinnentiere .....	16
7.8	Falter .....	16
7.9	Landsäuger.....	16
7.10	Fische .....	17
7.11	Gefäßpflanzen und Moose .....	17
7.12	Ergebnis der Relevanzprüfung .....	17
<b>8</b>	<b>ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION .....</b>	<b>17</b>

8.1	Methodik der Bestandserfassung .....	17
8.2	Ergebnisse.....	18
8.2.1	Vögel.....	18
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität.....	21
<b>9</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT .....</b>	<b>21</b>
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	21
9.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	22
<b>10</b>	<b>DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN .....</b>	<b>22</b>
10.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 42 BNatSchG .....	22
10.1.1	Vögel.....	22
10.1.2	Weitere Arten .....	56
10.2	Untersuchung zu möglichen Lebensraumverlusten streng geschützter Arten gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG .....	64
<b>11</b>	<b>FAZIT .....</b>	<b>65</b>
<b>12</b>	<b>LITERATUR UND QUELLEN.....</b>	<b>66</b>

**ANHANG**

Plan-Nr. 1: Übersicht mit NATURA 2000-Gebieten

Liste von im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten – Landesumweltamt Brandenburg (LUA), Stand 04.2008

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens .....	14
Tabelle 2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2009).....	18

# 1 ALLGEMEIN

## 1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz“ vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

## 1.2 Anlass

Der Vorhabensträger, die JOHANN BUNTE Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Niederlassung Genthin beabsichtigt im westlichen Stadtgebiet Wittenberges eine Bodenabbaustätte im Nassabbau zu erschließen, um die im Rahmen des Baues der BAB A 14 erforderlichen Bodenmengen bereitstellen zu können. Der Bodenabbau erfolgt vorrangig unter Einsatz der Saug-Spül-Technologie. Mit dem Abbau geeigneter Baustoffe in unmittelbarer Nähe der geplanten Autobahntrasse werden so umfangreiche Bodentransporte vermieden.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen sind die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 ff des BNatSchG zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten. Dies geschieht hier als gesonderter Fachbeitrag, auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), genannt. Dabei wird ein fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen. Die Grenze des Untersuchungsraumes verläuft etwa 500 m um die geplante Abbaustätte (Plan-Nr. 1).

## 1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird und dass bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt, für die nicht gemeinschaftlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der § 19 BNatSchG einschlägig ist.

#### **1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Geplant ist ein Sandabbau im Nassschnittverfahren, der in unmittelbarer Nähe zur geplanten Autobahntrasse BAB A 14 erfolgen soll. Mit Hilfe eines Saugbaggers wird ein Wasser-Sandgemisch über eine Rohrleitung in den Trassenverlauf der Autobahn gespült. Über einen Rücklauf gelangt das überschüssige Wasser zurück in den durch den Abbau entstanden See. Der See weist nach Beendigung eine Größe von ca. 11,5 ha auf. Nach etwa einem Jahr, also nach Abschluss des Abbaus, wird der See naturschutzorientierten Zwecken zugeführt und gestaltet. Der Abbau ist zweckgebunden und wird ausschließlich zur Bereitstellung von Dammschütt- und Frostschutzmaterialien für den Autobahnbau im Raum Wittenberge benötigt. Die Leitungen, die in den Trassenverlauf führen, werden über den Acker verlegt. Nähere Informationen zum Abbau können dem Antrag zur Herstellung eines Gewässers entnommen werden.

Der Untersuchungsrahmen für die Erarbeitung der saP umfasst einen Wirkraum von etwa 500 m um das geplante Vorhaben und richtet sich nach natürlichen und zweckmäßigen Gegebenheiten. Durch den Abbau wird vorrangig eine Ackerfläche in Anspruch genommen (vgl. UVS, Register 4). Des Weiteren sind vom Abbau drei NATURA 2000-Gebiete, die u.a. aufgrund von Vorkommen von streng geschützten Arten ausgewiesen wurden, beeinflusst. Südlich, ca. 70 m bis 200 m von der geplanten Abbaustätte entfernt, befindet sich das FFH-Gebiet „Krähenfuß“ (DE 3036-303). An dieses Gebiet schließt sich weiter südlich, ca. 500 m entfernt das FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland (DE 3036-302) an. Das EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401) umschließt von drei Seiten die geplante Abbaustätte und reicht bis an die Ackerfläche, die als Abbaustätte dienen soll.

## **2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL [gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG]
- „Europäische Vogelarten“ [gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG]
- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO) [gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG]
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sowie in § 19 BNatSchG umgesetzt.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorhaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des BNatSchG sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Besitz- und Vermarktungsverbote“) nach § 44 Abs. 2 BNatSchG) sind auf Grund des Genehmigungsantrages ausgeschlossen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

*„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für Europäische Vogelarten.

Für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der § 19 BNatSchG einschlägig ist. Gemäß § 19 BNatSchG darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotop (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen sind den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung mit Stand 12/2007 des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS (2007) entnommen.



### 3.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut Guidance document der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und Lebensstrategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen. Gemäß Guidance document der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und Eibebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

### 3.2 Ruhestätten

Ruhestätten umfassen gemäß Guidance document der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen

- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerfG, NuR 2001, 385 (386)). Auch Wanderkorridore von Amphibien sind entsprechend Beschluss vom 08.03.2007 (BVerfG 9 B 19.06) keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Wasservogelmauserplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existenziell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

### **3.3 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Gemäß Guidance document der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt. Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung. Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z. B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

## 4 METHODISCHES VORGEHEN

### 4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Für die besonders geschützten Arten kommen lediglich die „nationalen Verbotstatbestände“ des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu Tragen. Diese gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, so dass diese Arten nicht weiter im Rahmen dieser saP betrachtet werden. Dennoch bleiben diese Arten bei der Eingriffsplanung nicht unberücksichtigt. Sie werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation behandelt, nicht aber exemplarbezogen erfasst.

Für die verbleibenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VogelSch-RL. Wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedeutet die Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten. Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führen bzw. es darf sich der jetzige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM 2007). Maßstab hierbei ist nicht die lokale Population, sondern ein weiträumiger Bezug.

Dieser saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In diesem ersten Schritt (Relevanzprüfung) können die Arten ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, sonstige Verbreitungsdaten Mecklenburg-Vorpommerns), eigene Erfahrungen/ Kenntnisse, Wissenstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

**Vorkehrungen zur Vermeidung** von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch

individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

**Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-Kommission (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Kompensationsmaßnahmen dienen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustand) vorliegen.

#### **4.2 Artenschutzrechtliche Untersuchung der streng geschützten Arten nach § 19 BNatSchG**

Die artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG bezieht sich auf alle streng geschützten Pflanzen- und Tierarten. Dabei sind zusätzlich zur artenschutzrechtlichen Untersuchung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG die streng geschützten Arten zu berücksichtigen, die nach BArtSchV Anhang 1 Spalte 3 geschützt sind.

In § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG ist ein Biotop definiert als "Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen". Der Biotopbegriff umfasst den Wuchsort von Pflanzen mit den ihn prägenden Standortbedingungen sowie Lebensstätten wie Nist-, Brut-, Zufluchts- oder Wohnstätten. Er erfasst aber auch den darüber hinausgehenden räumlichen Bereich, den Populationen einer Art als Lebensraum benötigen und der im § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht angesprochen wird, z. B. Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege.

Unter Zerstörung von Lebensräumen ist zu verstehen, dass die konkret betroffene Lebensraumfunktion für die Art verloren geht und nicht ersetzbar ist, d. h., dass künftig der Art z. B. kein Ausweichquartier (rechtzeitig) zur Verfügung steht oder dass das Mindestareal unterschritten wird oder dass Wege zwischen Nist-, Brut- und Nahrungsbiotopen nicht mehr passierbar sind. Unter den Tatbestand der „Zerstörung“ fallen auch Auswirkungen von Erwärmung, Eutrophierung, Schadstoff- und Lärmemissionen.

Nicht ersetzbar bedeutet nicht ausgleichbar und unverzichtbar, um eine Verschlechterung der derzeitigen Lage zu vermeiden. Als nicht ersetzbar ist der Lebensraum also anzusehen, wenn er oder seine Funktion für die lokale (am Standort vorhandene) Population bzw. den Bestand (z. B. Rastvögel) unentbehrlich ist und gleichartige bzw. die Funktion des Lebensraumes übernehmende Ausweichhabitate (Ausgleichsflächen) nicht rechtzeitig (i. d. R. vor der Zerstörung des Biotops) geschaffen werden können. Voraussetzung ist, dass die betroffene Population bzw. der betroffene Bestand bei Zerstörung ihrer Lebensstätten und Lebensräume - auch langfristig gesehen - zugrunde gehen würde. Das Überleben kann i. d. R. nicht gesichert werden, wenn lediglich gleichwertige Funktionen (Ersatz) hergestellt werden.

Eine Zerstörung liegt nicht vor, wenn es sich nur um unwesentliche räumliche Beschränkungen des Lebensraumes handelt – in diesem Falle ist der Lebensraum zwar beeinträchtigt, aber nicht zerstört – oder wenn es sich nur um einen Zufallsfund (d. h. keine Population) handelt.

Wird eine Zerstörung eines Biotops gemäß obiger Kriterien konstatiert, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## 5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen folgende Veröffentlichungen:

- Liste von im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (LUA, Stand April 2008)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (RISTOW et al. 2006)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)
- Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (RYSILAVY et al. 2008)
- Rote Liste Libellen Brandenburgs (MAUERSBERGER 2000)
- Rote Liste der Lurche des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)
- Rote Liste und Artenliste der Heuschrecken des Landes Brandenburg (KLATT et al. 1999)
- Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge des Landes Brandenburg (GELBRECHT et al. 2001)
- Rote Liste der Rundmäuler und Fische des Landes Brandenburg (KNUTH et al. 1998)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)

- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Standard-Datenbögen zu den FFH-Gebieten „Krähenfuß“ (DE 3036-303), „Elbdeichhinterland (DE 3036-302) und „Unteres Elbtal“ (DE 30360-401)
- Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg Landschaftsrahmenplan mit integriertem Rahmenkonzept (MLUR 2002)
- Punktdaten (unvollständig von 1991 bis 2006) zu Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Vogelarten im und im Umfeld des Untersuchungsraumes zum Sandabbau Wittenberge (LUA, Stand Dezember 2009).

## 6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

**Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens**

Wirkfaktoren durch Abgrabungen und Gewässerausbau
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vegetationsveränderungen oder -beseitigung</li> <li>• Zerschneidung von Biotopstrukturen</li> <li>• Zerschneidungseffekte (Fauna)</li> <li>• Beeinflussung des Grundwasserhaushalts</li> <li>• Offenlegung von Grundwasser</li> <li>• Veränderung von Wasserständen und Fließverhalten</li> <li>• Bodenverdichtung</li> <li>• Bodenabtrag</li> <li>• Veränderung des Landschaftsbildes</li> </ul>

## 7 RELEVANZPRÜFUNG

In diesem Kapitel werden u.a. auf Grundlage der vom Landesumweltamt Brandenburg (LUA 2008) bereitgestellten Liste zu den in Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, diejenigen herauskristallisiert, bei denen eine Erfüllung von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Entsprechend der Habitatkomplexe (siehe Umweltverträglichkeitsstudie zu diesem Vorhaben) und der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnisse über den Planungsraum sind Vorkommen streng geschützter Arten aus einigen Tiergruppen möglich.

Nachfolgend wird anhand der Liste (siehe Anhang) kurz erläutert, warum von vornherein Beeinträchtigungen bzw. Empfindlichkeiten für bestimmte Tiergruppen ausgeschlossen werden können. Für die Gruppe der Vögel werden dann in Kap. 8 nur die betrachtet, die während der Erhebungen (vgl. Gutachten „faunistische Erfassungen“) und der damit konkret im Gebiet erfassten Vogelarten abgehandelt. Innerhalb der Relevanzprüfung wird die Gruppe der Vögel nicht berücksichtigt, da eine verbotsbestandmäßige Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Als Betrachtungsraum dient ein Radius von ca. 500 m um die geplante Abbaustätte. Dieser richtet sich nach den natürlichen und zweckmäßigen Gegebenheiten vor Ort.

## **7.1 Amphibien und Reptilien**

Im Gebiet sind sowohl Still- als auch Fließgewässer vorhanden, die Amphibien als Lebensraum dienen. Eine Betroffenheit von streng geschützten Arten wird weitgehend ausgeschlossen, lediglich für die Rotbauchunke und den Kammmolch als Anhang II-Arten, die in den FFH-Gebieten „Krähenfuß“ und „Elbdeichhinterland“ vorkommen sollen, könnten grundsätzlich durch das Vorhaben betroffen sein. Durch das Vorhaben wird eine intensiv genutzte Ackerfläche mit einem kleinen Gehölzbestand in Anspruch genommen. Die Realisierung des Bodenabbaus könnte sich positiv auf Amphibienpopulationen in der Umgebung auswirken.

Eine Betroffenheit von Rotbauchunke und Kammmolch wird in Kap. 10 geprüft.

Auch geeignete Biotope und Habitatstrukturen für einige streng geschützte Reptilienarten sind im Gebiet vorhanden. Jedoch wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. Die von Reptilien besiedelbaren Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Randstrukturen, Wege und Seitenräume, mit sonnenexponierten Plätzen und auch Gewässer bleiben erhalten.

## **7.2 Fledermäuse**

Fledermäuse nutzen mit hoher Wahrscheinlichkeit das Gebiet, bedingt auch die geplante Abbaustätte als Nahrungshabitat. Jedoch sind keine negativen Auswirkungen erkennbar, die zu verbotsbestandmäßigen Betroffenheit führen könnten. Es werden bevorzugt die Randstrukturen zur Jagd abgeflogen und der offene Raum von den meisten Arten gemieden. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, potenzielle Quartiere (Höhlenbäume oder Gebäude) werden nicht beseitigt, lediglich ein kleinerer junger Gehölzbestand, der von Fledermäusen kaum genutzt werden kann. Die zukünftig entstehenden Gewässerrandstrukturen werden zu verbesserten Nahrungshabitaten führen.

## **7.3 Weichtiere**

Im Untersuchungsraum sind entsprechende Habitate für streng geschützte Weichtiere nicht vorhanden. Die Habitatansprüche können von den im Gebiet vorkommenden Fließgewässern nicht erfüllt werden.

#### **7.4 Libellen**

Mögliche Vorkommen von streng geschützten Libellen sind durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es werden keine Gewässer oder Uferstrukturen, die diese Arten nutzen zerstört oder verändert, im Gegenteil es werden durch den Nassabbau neue Lebensräume für Libellen geschaffen.

#### **7.5 Käfer**

Die Habitatansprüche streng geschützter Käfer werden im Gebiet nur geringfügig erfüllt (einzelne ältere Eichen, Weiden sind vorhanden), jedoch ergibt sich durch das Abbauvorhaben keine Beeinträchtigung. Gehölze, die diese Ansprüche erfüllen werden nicht beseitigt.

#### **7.6 Heuschrecken**

Streng geschützte Heuschreckenarten sind durch den Sandabbau nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben werden ausschließlich Flächen überplant, die nicht von streng geschützten Heuschrecken besiedelt werden können. Die Habitatansprüche der Heuschrecken werden von den überplanten Biotopen nicht erfüllt.

#### **7.7 Spinnentiere**

Die in Brandenburg wildlebenden streng geschützten Spinnen sind überwiegend an Gewässer gebunden, sodass hier eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Durch das Vorhaben werden eine Ackerfläche und ein Feldgehölz in Anspruch genommen, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

#### **7.8 Falter**

Eine Beeinträchtigung von möglichen Faltervorkommen durch das Vorhaben wird ausgeschlossen. Die Arten weisen spezielle Habitatansprüche auf, die im Gebiet nicht vorhanden sind bzw. die nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Streng geschützte Falter sind überwiegend an bestimmte Pflanzenarten gebunden, die auf einer intensiv genutzten Ackerfläche nicht zu finden sind. Auch der Gehölzbestand, der beseitigt werden soll, kann diese Ansprüche nicht erfüllen, sodass eine verbotsbestandsmäßige Betroffenheit weitgehend ausgeschlossen werden kann.

#### **7.9 Landsäuger**

Landsäuger sind durch das Vorhaben nur bedingt betroffen. Die in der Elbaue vorkommenden Biber und Fischotter, die als Anhang II-Arten für die FFH-Gebiete „Krähenfuß“ und „Elbdeichhinterland“ angegeben werden, könnten grundsätzlich den Untersuchungsraum nutzen. Eine Betroffenheit ist somit nicht ohne weiteres auszuschließen, obwohl mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben als gering eingeschätzt werden. Biotope, die die beiden Arten nutzen könnten, werden nicht zerstört. Störungen durch Lärm während des Abbaus werden als gering eingeschätzt. Während der Erfassungen wurden keine Biber oder Fischotter innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt.



Eine Betroffenheit von Biber und Fischotter wird in Kap. 10 geprüft. Dies vor dem Hintergrund, dass diese beiden Landsäugerarten als wertbestimmende Anhang II-Arten für die angrenzenden FFH-Gebiete angegeben werden.

### **7.10 Fische**

Eine Betroffenheit von streng geschützten Fischen kann ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsraum weist keine geeigneten Habitate für diese Tiergruppe auf.

### **7.11 Gefäßpflanzen und Moose**

Das Vorhaben soll auf einer intensiv genutzten Ackerfläche realisiert werden. Auch innerhalb des überplanten Gehölzbestandes konnten keine streng geschützten Arten nachgewiesen werden. Im Gebiet werden keine potenziellen Lebensräume streng geschützter Pflanzenarten zerstört.

### **7.12 Ergebnis der Relevanzprüfung**

Die Relevanzprüfung ergab, dass ausschließlich aus der Gruppe der Amphibien, Landsäuger und Vögel Vorkommen von streng geschützten Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

## **8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION**

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten durchgeführten Bestandserhebungen dargestellt.

Der Untersuchungsrahmen für die Erarbeitung der saP ist identisch mit dem der UVS bzw. des faunistischen Gutachtens. Der Untersuchungsraum umfasst einen Wirkraum von etwa 500 m um die geplante Abbaustätte und richtet sich nach natürlichen und zweckmäßigen Gegebenheiten (Wege, Gräben, Straßen).

### **8.1 Methodik der Bestandserfassung**

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 7 vollständigen Flächenbegehungen von Ende November 2008 bis Mitte Juni 2009. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen und aus dem faunistischen Gutachten übernommen (Register 11):

27.11.2008 bewölkt, 4° - 8° C, schwacher Wind

28.01.2009 diesig trüb, -4° - -2°C, kaum Wind

03.03.2009 sonnig- bewölkt, 2° - 11°C, Wind

- 24.03.2009 Schnee-/Regenschauer teils Sonne, 0° - 3°C, windig  
 21.04.2009 sonnig, kaum Wind, 11° - 22°C, kaum Wind  
 13.05.2009 sonnig, 4° - 19°C, schwacher Wind  
 17.06.2009 sonnig, leicht bewölkt, 14° - 18°C, schwacher Wind

Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Vögel, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen streng geschützter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen auch auf Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet. Besonders die in den angrenzenden FFH-Gebieten möglichen Vorkommen von Amphibien und Landsäugetern wurden besonders berücksichtigt. Zudem wurde im Rahmen der Erstellung der UVS eine vollständige Biotoptypenkartierung im Untersuchungsraum durchgeführt und auf das Vorkommen geschützter Pflanzenarten geachtet.

Alle Feststellungen streng geschützter Arten wurden punktgenau in Karten vermerkt, bei den Vögeln wurden zudem auch gefährdete Arten (Rote Liste Arten) flächengenau vermerkt. Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Bei den übrigen Tiergruppen wurde gezielt auf Vorkommen streng geschützter Arten geachtet und die entsprechenden Strukturen (z.B. Waldrandbereiche, Ruderalfluren, Brachen oder Grabenränder) gezielt abgegangen. Dabei wurden alle Sichtbeobachtungen in Karten vermerkt. Es wurden keine gezielten Erfassungen zu einer Tiergruppe durchgeführt (z.B. Auslegen von Schlangenblechen).

## 8.2 Ergebnisse

### 8.2.1 Vögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2008 und 2009 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art mit angegeben.

**Tabelle 2: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2009)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/ Status im Untersuchungsgebiet/ Bemerkungen
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*			•	Ü (W)
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*	*			•	Ü (W)
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	*			•	Ü (W)
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*			•	NG, Ü (W)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*			•	BV

Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	◇			•	BV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*			•	W
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	*	<b>3</b>	<b>SG</b>	<b>A</b>	<b>•Anh. I</b>	<b>BV</b>
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	*	*		<b>A</b>	•	<b>NG, W</b>
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	*	<b>V</b>		<b>A</b>	•	<b>NG, W</b>
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>SG</b>		•	<b>BV (1 BP im UG)</b>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	*			•	W
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*			•	BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	*			•	BV
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V			•	BV
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	*	<b>V</b>			<b>•Anh. I</b>	<b>BV</b>
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	*	<b>3</b>	<b>SG</b>		•	<b>NG</b>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*			•	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*			•	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*			•	BV, W
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	2			•	Ü, W
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*			•	BV, W
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*			•	BV, W (40 Ind.)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*			•	BV, W
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*			•	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*			•	BV
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>	<b>V</b>	*	<b>SG</b>		<b>•Anh. I</b>	<b>NG</b>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			•	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3			•	BN, NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	*	*			•	NG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*			•	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*			•	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*			•	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*			•	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*			•	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*			•	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*			•	BV, W
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*			•	BV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*			•	W, rD (50 Ind.)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*			•	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*			•	BV

Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*			●	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*			●	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*			●	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			●	BV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V			●	BV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	V			●	BN
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*			●	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*			●	BV, W, rD (200 Ind.)
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	◇	◇			●	rD (30 Ind.)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*			●	BV, W, rD ( 30 Ind.)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*			●	BV, W, rD (20 Ind.)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*			●	BV, W, rD (100 Ind.)
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	*	*			●	BV, rD (20 Ind.)

**LEGENDE****Fett-  
Druck**

streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

**RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)****RL BB Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (RYSILAVY et al. 2008)**

Gefährungskategorien der Roten Listen (D und BB):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- \* Keine Gefährdung/ ungefährdet
- ◇ Nicht bewertet

**D AV Bundesartenschutzverordnung**

SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)

**EG AV EG-Artenschutzverordnung**

A In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)

**VS RL Vogelschutzrichtlinie**

- Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL

Anh. I In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)

**Vorkommen/ Status im Untersuchungsgebiet (UG):**

BP Brutpaar	BN Brutnachweis	BV Brutverdacht
NG Nahrungsgast	rD rastender Durchzügler	üD überfliegende r Durchzügler
Ü Überflieger	W Wintergast	Im Winter festgestellt (W)

Insgesamt wurden 55 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt, von denen 42 Arten das Gebiet vermutlich auch als Brutgebiet nutzen. Sechs Arten nutzen den Untersuchungsraum regelmäßig als Nahrungshabitat, Brutplätze liegen vermutlich im Umfeld. Weitere 15 Arten konnten zudem auch bzw. ausschließlich als Wintergast festgestellt werden. Daneben wurden fünf Arten im Überflug beobachtet, als rastender Durchzügler konnten sieben Arten ausgemacht werden.

Sieben der im Untersuchungsraum beobachteten Vogelarten sind nach der BArtSchV streng geschützt. Hierzu gehören Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Neuntöter, Grünspecht und Heidelerche, wobei Rotmilan, Kiebitz und Neuntöter als Brutvögel zu werten sind. Nach der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (Naturschutz und Landespflege in Brandenburg, 2008) sind Kiebitz und Saatkrähe stark gefährdet, Rotmilan, Grünspecht, Feldlerche und Rauchschwalbe gefährdet, sechs weitere Arten werden auf der Vorwarnliste geführt.

### **8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität**

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum sowie der Datenrecherche geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2008 und 2009 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

## **9 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT**

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 42 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

### **9.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

- Die Herrichtung des Abbaufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Kiebitz (Zeitraum: Mitte März bis Mitte Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen dieser bodenbrütenden Vogelarten (Reviermittelpunkte im Abbaufeld bzw. im näheren Umfeld des Vorhabens).

Alternativ könnte unmittelbar vor Abbaubeginn durch eine dazu qualifizierte Person eine Flächenkontrolle erfolgen, die die vom Abbau betroffenen Bereiche auf Vorkommen dieser streng geschützten Arten kontrolliert. Eine direkte Tötung wäre folglich ausgeschlossen.

## 9.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vorschlag 1 ha Extensivgrünland: Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland in einem dafür geeigneten Lebensraum; die Bewirtschaftung richtet sich z.B. nach den im Biosphärenreservat üblichen Vorgaben für eine verträgliche Grünlandnutzung zum Schutz von Wiesenbrütern.

Aufwertung einer mind. 1 ha großen Intensivgrünlandfläche (Weide oder Wiese) in Extensivgrünland in einem dafür geeigneten Lebensraum

Aufwertung einer Extensivgrünlandfläche durch das Anlegen von mind. einer Blänke in einem dafür geeigneten Lebensraum. Durch regelmäßiges Pflegen ist diese von Gehölzen frei zuhalten.

# 10 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

## 10.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

### 10.1.1 Vögel

Im Zuge der Bestandserfassungen 2008 und 2009 wurden insgesamt 55 Vogelarten festgestellt. Bei den Vogelarten, welche nicht streng geschützt und auch nicht in den Roten Listen aufgeführt sind, ist von vornherein davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) und nicht von einer erheblichen Störung auszugehen ist. Dagegen werden die Arten berücksichtigt, die als wertbestimmende Vogelarten für das EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ im Untersuchungsraum erfasst wurden (vgl. FFH-VS, Register 2). Weiterhin werden die Vogelarten berücksichtigt, die in den Jahren 2003 – 2006 als Brutvögel ebenfalls im Gebiet festgestellt wurden (LUA, Dezember 2009).

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen sowie der Punktdaten des LUA aus den Jahren 2003 – 2006 für folgende Vogelarten:

Saatgans (wertbestimmende Zugvogelart des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)

Blässgans (wertbestimmende Zugvogelart des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)

Graugans (wertbestimmende Zugvogelart des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)

Rotmilan (streng geschützt, wertbestimmende Anhang I-Art des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)

Mäusebussard (streng geschützt)

Turmfalke (streng geschützt)

Kiebitz (streng geschützt, wertbestimmende Zugvogelart des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)

Eisvogel (streng geschützt)

Neuntöter (streng geschützt, wertbestimmende Anhang I-Art des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)

Grünspecht (streng geschützt)

Schwarzspecht (streng geschützt)

Saatkrähe (stark gefährdet)

Heidelerche (streng geschützt, wertbestimmende Anhang I-Art des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“)

Feldlerche (gefährdet)

Rauchschwalbe (gefährdet)

Sperbergrasmücke (streng geschützt)

<b>Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die Saatgans kommt in Brandenburg ausschließlich als Wintergast und Durchzügler vor. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen in den Regionen Uckermark, Oderbruch, Prignitz-Ruppin, Elbtal (PR), Untere und Mittlere Havel (HVL-PM), Oder-Spree und Niederlausitz (SPN; OSL, LDS) (ABBO 2001).</i></p> <p><i>Als Übernachtungsgewässer werden Seen und Teiche, überstautes Grünland, Tagerestbaugewässer o.ä. genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt auf schlafplatznahe gelegenen Ackerflächen. Aufgrund von ungeeigneter Äsungsflächen im Nahbereich sind auch Entfernungen bis zu 25 km zwischen Schlaf- und Äsungsplätzen nicht ungewöhnlich (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Art wurde ausschließlich überfliegend beobachtet. Ein Bezug zur Eingriffsfläche konnte nicht festgestellt werden. Obwohl die Fläche als Äsungsfläche in Teilen geeignet erscheint, wurden keine Beobachtungen von rastenden Gänsen auf der Fläche gemacht. Die Nähe zur Stadt Wittenberge und damit verbunden, die höhere Frequentierung des Gebietes durch Erholungssuchende, könnte dies erklären.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Art kommt derzeit ausschließlich als Rastvogel in hohen Beständen in Brandenburg vor, sodass die Rastvogelpopulation mit einem guten Erhaltungszustand eingeschätzt werden kann. Die Qualität des Landes Brandenburgs als Überwinterungsgebiet für Saatgänse kann als günstig eingeschätzt werden. Großflächig offene und störungsarme Nahrungsflächen vor allem in den Niederungen der Flüsse Elbe, Havel, Oder und Spree sind ausreichend vorhanden.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> A (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Direkte Tötungen können ausgeschlossen werden.</i></p>	



<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Saatgänse wurden weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Grundsätzlich könnte die Fläche zu Überwinterungs- und Wanderzeiten genutzt werden, jedoch liegen derzeit keine Beobachtungen vor, die dieses annehmen lassen. Zudem steht die Fläche nach dem Abbau zu Überwinterungs- und Wanderzeiten wieder zur Verfügung, auch als mögliches Schlafgewässer wäre sie nutzbar.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b>  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Die Art wurde weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Die Fläche steht nach Beendigung des Sandabbaus als Ruhestätte den Saatgänsen zur Verfügung.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die Blässgans kommt in Brandenburg ausschließlich als Wintergast und Durchzügler vor. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen in den Regionen Uckermark, Oderbruch, Prignitz-Ruppin, Elbtal (PR), Untere und Mittlere Havel (HVL-PM), Oder-Spree und Niederlausitz (SPN; OSL, LDS) (ABBO 2001).</i></p> <p><i>Als Übernachtungsgewässer werden Seen und Teiche der offenen Landschaft o.ä. genutzt. Stärker als Saatgänse meiden Blässgänse zum Nächtigen Waldseen und bevorzugen flach überstautes Grünland. Die Nahrungssuche erfolgt auf schlafplatznahe gelegenen Ackerflächen. Zum Winter werden verstärkt Grünland- und Getreideflächen beweidet (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Art wurde ausschließlich überfliegend beobachtet. Ein Bezug zur Eingriffsfläche konnte nicht festgestellt werden. Obwohl die Fläche als Äsungsfläche in Teilen geeignet erscheint, wurden keine Beobachtungen von rastenden Gänsen auf der Fläche gemacht. Die Nähe zur Stadt Wittenberge und damit verbunden, die höhere Frequentierung des Gebietes durch Erholungssuchende, könnte dies erklären.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Art kommt derzeit ausschließlich als Rastvogel in hohen Beständen in Brandenburg vor, sodass die Rastvogelpopulation als gut eingeschätzt werden kann und vergleichbar mit der der Saatgans ist. Die Qualität des Landes Brandenburgs als Überwinterungsgebiet für Blässgänse kann als günstig eingeschätzt werden. Großflächig offene und störungsarme Nahrungsflächen vor allem in den Niederungen der Flüsse Elbe, Havel Oder und Spree sind ausreichend vorhanden.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> A (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Direkte Tötungen können ausgeschlossen werden.</i></p>	

<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Grundsätzlich könnte die Fläche zu Überwinterungs- und Wanderzeiten genutzt werden, jedoch liegen derzeit keine Beobachtungen vor, die dieses annehmen lassen. Zudem steht die Fläche nach dem Abbau zu Überwinterungs- und Wanderzeiten wieder zur Verfügung, auch als mögliches Schlafgewässer wäre sie nutzbar.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b>  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Die Art wurde nicht als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Die Fläche steht nach Beendigung des Sandabbaus als Ruhestätte den Blässgänsen zur Verfügung.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes  Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Graugans (<i>Anser anser</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die Graugans ist ein Brutvogel in allen geeigneten Lebensräumen Brandenburgs, jedoch mit unterschiedlicher Siedlungsdichte. Hohe Siedlungsdichten werden in seen- und kleingewässerreichen Regionen, insbesondere in den Niederungen der unteren und mittleren Havel und in der Uckermark erreicht (ABBO 2001). An den Brutgewässern des Deichhinterlandes bei Wittenberge wird der Bestand auf mind. 14 BP geschätzt (ABBO 2001). Zur Brutzeit kommt die Art an natürlichen wie auch künstlichen eutrophen bis mesotrophen stehenden oder langsam fließenden Gewässern vor. Wichtigste Voraussetzung für die Brutansiedlung sind störungsarme Gewässer mit deckungsreichen Röhrichtgürteln oder anderen Uferpflanzenbeständen (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Art wurde während der Brutzeit außerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Bruten einzelner Paare wurden im FFH-Gebiet „Krähenfuß“ bzw. innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“ vermutet. Aus den Punktdaten des LUA wird ersichtlich, dass 2006 ein Brutpaar innerhalb des Untersuchungsraumes gebrütet hat. 2008/2009 konnte kein Nachweis eines Grauganspaares innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt werden, die Art hielt sich ausschließlich im Umfeld des Gebietes auf. Ansammlungen von bis zu 24 Graugänsen Ende März wurden westlich an einem Wiesentümpel beobachtet. Obwohl die Eingriffsfläche als Äsungsfläche in Teilen geeignet erscheint, wurden keine Beobachtungen von Graugänsen auf der Fläche erbracht. Die Nähe zur Stadt Wittenberge und damit verbunden, die höhere Frequentierung des Gebietes durch Erholungssuchende, könnte dies erklären.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Art kommt sowohl als Brutvogel, Wintergast und Durchzügler in Brandenburg vor (ABBO 2001), sodass der Erhaltungszustand als gut eingeschätzt werden kann. Graugänse sind langfristig im Bestand zunehmend (RYSILAVY et al. 2008) und besiedeln zunehmend noch neue Gebiete.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> A (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

<p><i>Die Graugans wird als Brutvogel in der näheren Umgebung vermutet, jedoch weist die Vorhabensfläche keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Graugänse auf. Direkte Tötungen können ausgeschlossen werden.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde 2008/2009 weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt, sondern wird lediglich im Umfeld als Brutvogel vermutet. Grundsätzlich könnte die Fläche zu Überwinterungs- und Wanderzeiten genutzt werden, jedoch liegen derzeit keine Beobachtungen vor, sodass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Zudem steht die Fläche nach dem Abbau zu Überwinterungs- und Wanderzeiten wieder zur Verfügung, auch als mögliches Schlafgewässer wäre sie nutzbar.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b>  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Die Art wurde 2008/2009 weder als Brut- noch als Rastvogel auf der Eingriffsfläche festgestellt. Die Fläche steht nach Beendigung des Sandabbaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte den Graugänsen zur Verfügung.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Der Rotmilan ist in Brandenburg ein verbreiteter Brutvogel. Der Bestand wird mit 1.200-1.500 Brutpaare angegeben (RYSLAVY et al. 2008). Langfristig gesehen ist die Art im Bestand abnehmend, die Intensivierung der Landschaft ist hier ein Hauptgrund.</i></p> <p><i>Er besiedelt vor allem Bereiche, die sich durch ein abwechslungsreiches Mosaik aus Äckern, Grünland, Klein- und Großgewässern sowie Wald auszeichnen (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die gefährdeten Rotmilane wurden Ende März balzend im Gebiet über dem Waldbestand beobachtet. Weitere Nachweise gelangen bei der darauf folgenden Begehung. Anschließend wurden Rotmilane ausschließlich im Bereich der Elbaue bzw. einmalig überfliegend gesichtet. Eine erfolgreiche Brut im Gebiet wird somit ausgeschlossen. Aus den Jahren 2005 und 2006 ist bekannt, dass Rotmilane im direkten Umfeld des Untersuchungsraumes gebrütet haben (LUA, Dezember 2009), sodass der Raum weiträumig mit als Brutrevier eine Bedeutung aufweist.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Rotmilane sind weit verbreitete Brutvögel in ganz Brandenburg. Je nach Ausprägung der Landschaft ist die Siedlungsdichte unterschiedlich, wobei großflächig waldarme, vor allem durch Grünland geprägte Bereiche die höchsten Dichten aufweisen. Das Biosphärenreservat bietet diese günstigen Bedingungen, sodass die Habitatqualität mit gut eingeschätzt werden kann. Es wird hier ein Bestand von ca. 40 Brutpaaren angenommen (LRP 2002). Beeinträchtigungen ergeben sich derzeit durch immer intensivere Landwirtschaft, die das Nahrungsangebot weiter eingrenzt.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Der Rotmilan wurde balzend im Gebiet festgestellt, wobei eine erfolgreiche Brut nicht bestätigt werden kann. Direkte Tötungen können ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b></p>	

<p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Ein Revier des Rotmilans konnte festgestellt werden, jedoch fehlen konkrete Hinweise auf eine erfolgreiche Brut im Gebiet. Erhebliche Störungen sind durch den Abbau nicht anzunehmen.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Es werden keine für den Rotmilan bedeutsamen Flächen durch den Sandabbau zerstört oder beeinträchtigt. Es werden geringfügig potenzielle Nahrungsflächen überplant.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:  <i>Der Mäusebussard ist eine weit verbreitete Greifvogelart Brandenburgs. Sie gilt als mittelhäufig und kommt ganzjährig im Gebiet vor.</i>  <i>Als Bruthabitat werden besonders die Randbereiche von Wäldern unterschiedlichster Typen genutzt. Gejagt wird vorzugsweise in der offenen Landschaft. Als Nahrung dienen überwiegend Kleinsäuger, aber auch Amphibien und Reptilien.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  <i>Ein Brutplatz vom Mäusebussard wird außerhalb des Untersuchungsraumes vermutet. Während der Begehungen wurde keine Balz oder gezielten Anflüge auf bestimmte Baumgruppen oder eines Waldbestandes innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt. Ein Brutplatz wird im näheren Umfeld vermutet.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:  <i>Mäusebussarde sind im gesamten Bundesland verbreitet und gelten als mittelhäufiger Brutvogel, die Bestände sind als stabil einzustufen, sodass von keiner Gefährdung der Art auszugehen ist (RYSLAVY et al. 2008). Die Population kann als stabil eingestuft werden mit zum Teil hohen Dichten. Da nahezu alle Naturräume besiedelt werden muss von einer sehr guten Habitatausprägung ausgegangen werden.</i>  <i>Die immer noch zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft und die damit einhergehende Abnahme an Kleinsäugetern könnten langfristig zu negativen Bestandsentwicklungen führen.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b>  <i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Mäusebussarde nutzen die Abbaustätte vermutlich als Nahrungshabitat, wobei keine gezielten Beobachtungen dazu gelangen.</i></p>	



<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Geringe Beeinträchtigungen sind während der Abbauphase zu erwarten, jedoch ist ein Ausweichen auf angrenzende Flächen möglich.</i></p> <p><i>Die Art wurde als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und nutzt zur Nahrungssuche vermutlich auch die Vorhabensfläche, wobei keine gezielten Beobachtungen gemacht werden konnten. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung wird die Fläche mit einer untergeordneten Bedeutung eingestuft. Die Grenzstrukturen zum Graben und die Ruderalfluren scheinen hier von höherer Bedeutung zu sein. Während und nach Abschluss des Abbaus kann die Fläche zum Teil als Nahrungsfläche wieder genutzt werden. Durch die Erhöhung der Strukturvielfalt um das Abbaugewässer erhöht sich auch das Nahrungsangebot für Mäusebussarde.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b>  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch den Abbau nicht beschädigt, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Die Art ist in ganz Brandenburg verbreitet und ist ein regelmäßiger Brutvogel. Turmfalken sind eine mittelhäufige Art, für die langfristig Bestandsabnahmen festzustellen sind (RYSILAVY et al. 2008).</i></p> <p><i>Der Turmfalke ist eine Art der offenen und kleinräumig strukturierten Agrarlandschaft. Genistet wird u.a. in Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen oder aber im Siedlungsbereich an hohen Gebäuden. Als Nahrung dienen ihm Kleinsäuger.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Während der Kartierungen wurden vereinzelt Turmfalken jagend beobachtet. Die Beobachtungen beschränken sich auf die südwestlichen Bereiche des Untersuchungsraumes, sodass ein Revier südlich, außerhalb der untersuchten Gebietes angenommen wird.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Turmfalken sind verbreitete Brutvögel Brandenburgs und werden inzwischen auf der Vorwarnliste geführt. Die Population kann jedoch als stabil eingestuft werden. In der freien Landschaft kann derzeit noch von einem guten Nahrungs- und Nistplatzangebot ausgegangen werden, besonders im Elbtal, da gerade hier die extensive Weidewirtschaft der Art zu Gute kommt. Angesichts der immer noch zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft und die damit einhergehende Abnahme an Kleinsäugetern könnte langfristig weiter zu negativen Bestandsentwicklungen führen.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde im Gebiet beobachtet, wobei der Schwerpunkt der Feststellung eindeutig außerhalb, südwestlich über den Weideflächen lag. Die Art brütet vermutlich im Umfeld des Untersuchungsraumes. Durch das Vorhaben werden einzelne Bäume entfernt, wobei eine direkte Tötung, Schädigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.</i></p>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b>	

<p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Es sind derzeit keine Störungen durch das Vorhaben erkennbar. Grundsätzlich nutzen Turmfalken Gebiete wie den Untersuchungsraum zu Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, jedoch wurden keine Anhaltspunkte gefunden, die auf eine dauerhafte Besiedlung des Raumes durch Turmfalken hindeuten.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Die Art wurde weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast auf der Eingriffsfläche festgestellt. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Kiebitze sind mittelhäufige Brutvögel in Brandenburg. Die Art kommt im gesamten Bundesland vor, jedoch ist sie lokal bereits ausgestorben (ABBO 2001). Die bedeutendsten Brutgebiete Brandenburgs bilden die Untere Havelniederung, das Untere Odertal sowie die Malxe-Niederung. Als Durchzügler treten Kiebitze schwerpunktmäßig in den Niederungsgebieten auf. Die Art brütet bevorzugt auf vegetationsarmen und grundwassernahen Standorten der offenen Landschaften. Niederungen mit kurzrasigen Wiesen und Weiden aber auch feuchte bzw. staunasse Ackerflächen werden besiedelt.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Ein Brutpaar des Kiebitzes konnte auf dem Acker, der als Abbaustätte vorgesehen ist, erfasst werden. Während der Begehungen wurde ein balzendes bzw. mit Vorschreiten der Brutzeit auch verleitendes Kiebitzpaar festgestellt werden. Ein Brutnachweis gelang jedoch nicht. Bereits im Jahr 2005 (LUA, Dezember 2009) konnte ein Kiebitzpaar auf der Eingriffsfläche festgestellt werden, sodass der Untersuchungsraum wohl unregelmäßig als Fortpflanzungsstätte genutzt wird.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Kiebitze sind in Brandenburg mittelhäufig und im Bestand stark gefährdet (RYSILAVY et al. 2008). Langfristig sind Bestandsabnahmen festzustellen, sodass derzeit von 1.300-1.700 Brutpaaren (2005-2006) in Brandenburg ausgegangen werden muss (RYSILAVY et al. 2008). Innerhalb des Biosphärenreservates ist die Art mit 60-80 Brutpaaren vertreten (LRP 2002). Beeinträchtigungen ergeben sich durch die intensivere Landwirtschaft und die eng aufeinander folgenden Bearbeitungsgänge. Bruterfolge werden zudem durch hohe Prädationsverluste dezimiert.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> C (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Die Herrichtung des Abbaufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Kiebitz (Zeitraum: Mitte März bis Mitte Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen dieser bodenbrütenden Vogelarten (Reviermittelpunkte im Abbaufeld bzw. im näheren Umfeld des Vorhabens). Alternativ könnte unmittelbar vor Abbaubeginn durch eine dazu qualifizierte Person eine Flächenkontrolle erfolgen, die die vom Abbau betroffenen Bereiche auf Vorkommen dieser streng geschützten und weiteren streng geschützten Arten kontrolliert. Eine direkte Tötung wäre somit ausgeschlossen.</i></li> <li>- <i>1 ha Extensivgrünland. Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland in einem dafür geeigneten Lebensraum, Die Bewirtschaftung richtet sich z.B. nach den im Biosphärenreservat üblichen Vorgaben für eine verträgliche Grünlandnutzung zum Schutz von Wiesenbrütern</i></li> <li>- <i>Aufwertung einer mind. 1 ha großen Intensivgrünlandfläche (Weide oder Wiese) in Extensivgrünland in einem dafür geeigneten Lebensraum</i></li> <li>- <i>Aufwertung einer Extensivgrünlandfläche durch das Anlegen von mind. einer Blänke in einem dafür geeigneten Lebensraum. Durch regelmäßiges Pflegen ist diese von Gehölzen frei zuhalten.</i></li> </ul>	

<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde auf der Vorhabensfläche als Brutvogel festgestellt. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine direkte Tötung oder Verletzung des Kiebitzes und seiner Entwicklungsformen auszuschließen.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Durch den Abbau kommt es zu Störungen des Kiebitzes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. Es ist mit einem Verlust des Brutpaares auf der Fläche zu rechnen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann dem entgegengewirkt werden und an andere Stelle ein geeigneter Kiebitzlebensraum aufgewertet werden. Die lokale Population wird dadurch nicht gefährdet.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Neben der Störung von einem Brutpaar kommt es durch den Abbau zu einem Verlust einer großflächig offenen Ackerfläche, die als Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätte genutzt werden kann. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen fangen diesen Verlust auf, sodass insgesamt die Population nicht beeinträchtigt wird.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Der Eisvogel ist ein seltener bis mittelhäufiger, dennoch in ganz Brandenburg verbreiteter Brutvogel. Einzig die gewässerarmen Regionen und Stadtzentren werden nicht besiedelt (ABBO 2001). Die Bestände sind derzeit stabil wobei die Art als gefährdet eingestuft wird (RYSLAVY et al. 2008).</i></p> <p><i>Die Art besiedelt Fließgewässer verschiedenster Ausprägung. Dazu zählen kleine Bäche, Gräben, Kanäle und große Flüsse. Seen, Teiche und Torfstiche gehören ebenfalls zum Lebensraum. Wichtig für das Vorkommen eines Eisvogels ist das Vorhandensein von Steilwänden, wie Abbruchkanten, Böschungen, Wurzelteller etc. (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Der Eisvogel wurde im Gebiet 2008/2009 nicht nachgewiesen. 2005 wurde im westlichen Bereich, in Nähe der Stillgewässer ein Revier ermittelt (LUA Dezember 2009). Weitere Nachweise aus dem Untersuchungsraum sind nicht bekannt.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Eisvogelpopulation Brandenburgs wird mit 7.00 - 1.300 Brutpaaren angegeben und mit stabil eingestuft (RYSLAVY et al. 2008). Innerhalb des Biosphärenreservats finden sich einige Bereiche, die vom Eisvogel besiedelt werden, sodass im Mittel weniger als 10 Brutpaare vorkommen (MLUR 2002). Gefährdungen ergeben sich immer noch durch den anhaltenden Mangel an Brutplätzen, aber auch durch die Zunahme der Wassersportaktivitäten. Als wichtigste Schutzmaßnahme zählt weiterhin die Wiederherstellung natürlicher Fließgewässer (ABBO 2001).</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde innerhalb des Untersuchungsraumes als Brutvogel ausschließlich im Jahr 2005 festgestellt. Ein Bezug zur Vorhabensfläche ist jedoch nicht vorhanden. Eine direkte Tötung kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b></p>	

<p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Durch den Abbau kann es zu geringen Störungen von möglichen Eisvogelvorkommen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kommen, die jedoch als nicht erheblich eingestuft werden, da sich das Vorkommen im ausreichenden Abstand westlich der geplanten Abbaustätte befand.</i></p> <p><i>Die lokale Population wird dadurch nicht gefährdet.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Durch den geplanten Abbau kommt es zu keinen Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Gegenteil, durch den geplanten Abbau entsteht ein Landschaftssee, der mit seinen angrenzenden Strukturen als Lebensraum des Eisvogels dienen könnte.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Der Neuntöter ist im gesamten Bundesland als Brutvogel verbreitet. Einzig in großflächig zusammenhängenden Forsten und in der ausgedehnten, gehölzlosen Agrarlandschaft sind Verbreitungslücken (ABBO 2001). Langfristig sind Bestandrückgänge zu verzeichnen, sodass die Art inzwischen auf der Vorwarnliste für Brandenburg (RYS LAVY et al. 2008) zu finden ist. Bevorzugt brütet die Art in abwechslungsreichen, reich strukturierten Landschaften, wie offene und halboffene Feldfluren, Grünlandbereichen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Ein Revier vom Neuntöter wurde im westlichen Teil des Untersuchungsraumes festgestellt. Hier befinden sich ausreichend geeignete Heckenstrukturen (Weißdorn- und Schlehensträucher), die als Bruthabitat dienen. Des Weiteren sind aus den Jahren 2003 – 2005 Brutpaare aus dem Raum bekannt (LUA, Dezember 2009), sodass beim Neuntöter von einer dauerhaften, flächendeckenden Besiedlung des Untersuchungsraumes auszugehen ist.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Neuntöterpopulation Brandenburgs wird mit 12.000-20.000 Brutpaaren angegeben, sodass er als häufiger Brutvogel gilt (RYS LAVY et al. 2008). Innerhalb des Biosphärenreservats finden sich noch ausreichend gute Habitate, sodass hier der Bestand als günstig einzustufen werden kann. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Verarmung der Landschaft, sodass das Nahrungsangebot an Insekten abnimmt und damit die Qualität des Lebensraumes.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde innerhalb des Untersuchungsraumes als Brutvogel festgestellt. Ein Bezug zur Vorhabensfläche ist jedoch nicht vorhanden. Eine direkte Tötung kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p>	



<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p><i>Durch den Abbau kann es zu geringen Störungen von Neuntöttervorkommen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kommen, die jedoch als nicht erheblich eingestuft werden, da sich das Vorkommen im ausreichenden Abstand westlich der geplanten Abbaustätte befindet.</i></p> <p><i>Die lokale Population wird dadurch nicht gefährdet.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b>  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <p><i>Durch den geplanten Abbau kann es geringfügig zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Diese sind jedoch als nicht erheblich anzusehen. Im Gegenteil, durch den geplanten Abbau entsteht ein Landschaftssee, der mit seinen angrenzenden Strukturen als Lebensraum für den Neuntöter dienen könnte.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes  Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:  <i>Der Grünspecht ist ein landesweit verbreiteter Brutvogel, der ganzjährig im Gebiet vertreten ist. Die Art gilt als mittelhäufig und wird im Bestand mit 3.000 - 4.400 Brutpaaren angegeben (RYSILAVY et al. 2008).</i>  <i>Als Lebensraum werden lichte Laubholzbestände besiedelt, gerne in Verbindung mit Grünland. Als Nahrung dienen vor allem Ameisen, die auch in Siedlungsnähe in Parkanlagen, Gärten etc. gesucht werden.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  <i>Während der Begehungen wurde einmalig ein Grünspecht rufend im Gebiet wahrgenommen. Weitere Nachweise gelangen nicht.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:  <i>Der Brutbestand in Brandenburg kann als stabil eingeschätzt werden. In der freien Landschaft wie auch im Siedlungsbereich ist der Grünspecht vertreten und findet ausreichend Nahrung und Brutmöglichkeiten, sodass die Lebensraumbedingungen als gut eingeschätzt werden können. Als Beeinträchtigung des Lebensraumes kann eine Abnahme an geeigneten Höhlenbäumen angegeben werden.</i>   <b>Erhaltungszustand:</b> <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b>  <i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde einmalig rufend im Gebiet festgestellt, sodass von keinem Revier im Untersuchungsraum auszugehen ist. Durch das Vorhaben werden einzelne Gehölze beseitigt, die als Brutplatz des Grünspechts ungeeignet sind. Eine Gefährdung der Grünspechte ist ausgeschlossen. Eine direkte Tötung kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen</p>	

<p>Population</p> <p><i>Störungen durch den Abbau sind nicht zu erwarten. Der Raum kann weiterhin vom Grünspecht genutzt werden. Im kleinen Umfang anfallende Holzfällarbeiten bleiben ohne Folgen für das Grünspechtvorkommen um Wittenberge.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b>  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Auch die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als gering einzuschätzen. Die potenziell besiedelbaren Biotope werden nicht überplant.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Der Schwarzspecht ist ein landesweit verbreiteter Brutvogel, der ganzjährig im Gebiet vertreten ist. Die Art gilt als mittelhäufig und wird im Bestand als stabil mit 3.400 - 4.600 Brutpaaren angegeben (RYSILAVY et al. 2008).</i></p> <p><i>Als Lebensraum werden ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzbestand besiedelt. Nadelholz ist dabei immer vorhanden.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Während der Begehungen wurde kein Schwarzspecht im Gebiet wahrgenommen. Ausschließlich aus dem Jahr 2005 liegt ein Brutpaarnachweis für den Untersuchungsraum vor (LUA, Dezember 2009).</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Der Brutbestand in Brandenburg kann als stabil eingeschätzt werden, wobei sich die Verbreitung größtenteils mit dem im Land vorhandenen Wald- und Forstflächen deckt. Aufgrund des recht stabilen Bestandes in Brandenburg ist der Schwarzspecht gegenwärtig nicht gefährdet. Generell sollten Höhlenbäume erhalten bleiben, auch das Belassen von Überhältern und Altholzinseln in Forstbeständen begünstigt den Lebensraum des Schwarzspechtes.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde nicht im Gebiet festgestellt, sodass von keinem Revier im Untersuchungsraum auszugehen ist. Durch das Vorhaben werden einzelne Gehölze beseitigt, die als Brutplatz des Schwarzspechtes ungeeignet sind. Eine Gefährdung oder direkte Tötung kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen</p>	

<p>Population</p> <p><i>Störungen durch den Abbau sind nicht zu erwarten. Der Raum kann weiterhin vom Schwarzspecht genutzt werden. Im kleinen Umfang anfallende Holzfällarbeiten bleiben ohne Folgen für das Vorkommen in diesem Bereich.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b>  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Auch die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist als gering einzuschätzen. Die potenziell besiedelbaren Biotope werden nicht überplant.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:  <i>Die Art ist im Bundesland lückenhaft verbreitet. Schwerpunkte des Vorkommens liegen in der nördlichen Uckermark und im Berliner Raum. Als Durchzügler und Wintergast ist die Saatkrähe in ganz Brandenburg häufig anzutreffen.</i>  <i>Saatkrähen brüten fast ausschließlich im engen Anschluss an Siedlungen. Es werden Parks, Baumreihen, Alleen und dorfnahe Gehölzbestände besiedelt. Außerhalb der Brutzeit werden vornehmlich Gebiete mit einem günstigen Nahrungsangebot aufgesucht (Äcker, Wiesen, Mülldeponien etc.).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Saatkrähen wurden während der Begehungen im Gebiet überfliegend beobachtet. Es konnte beobachtet werden, dass einzelne Vögel Nahrung im Kropf mitführten und gezielt von Südwesten über den Untersuchungsraum in die Stadt Wittenberge flogen. Eine Brutkolonie wird somit für Wittenberge angenommen. Die ABBO (2001) gibt für Wittenberge eine Brutkolonie mit bis zu 290 Brutpaaren an, dabei ist die Tendenz gleich bleibend.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:  <i>Saatkrähen sind mittelhäufige Brutvögel Brandenburgs, die langfristig Bestandsrückgänge aufweisen und somit in der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft sind (RYSILAVY et al. 2008). Für Wittenberge kann ein gleichbleibend hoher Bestand angegeben werden, sodass die Lebensraumqualität mit günstig einzustufen ist. Eine Gefährdung ergibt sich häufig immer noch durch die direkte Verfolgung durch den Menschen.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b>  <i>Sind nicht erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde ausschließlich überfliegend im Gebiet festgestellt, wobei eine Brutkolonie für die Stadt Wittenberge bekannt ist. Tötung oder Verletzungen sind ausgeschlossen.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Störungen durch den Abbau sind nicht zu erwarten. Der Raum kann weiterhin von Saatkrähen genutzt werden.</i>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <i>Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben. Die potenziell besiedelbaren Biotope werden nicht überplant. Die Art brütet in der Stadt Wittenberges.</i>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes  Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg.</p> <p><i>Heidelerchen sind in ganz Brandenburg flächendeckend verbreitet, wobei langfristig eine Bestandsabnahme festzustellen ist. Der Bestand wird auf 12.000 - 20.000 Brutpaare geschätzt (RYSILAVY et al. 2008).</i></p> <p><i>Die Heidelerche besiedelt u.a. Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und/oder reich strukturierten Waldrändern. Sie ist Bodenbrüter und legt ihr Nest meist im Bereich schütterer Gras- und niedriger Krautvegetation an. Die Art profitiert von temporär verbreiteten Habitaten, wie Kahlschlags- und Pflanzungsflächen, zum Teil vegetationslos.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Heidelerche wurde ausschließlich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt. Bei der Begehung Mitte Juni wurden einmalig singende Heidelerchen im zentralen Bereich des Untersuchungsraumes erfasst. Ein Revier konnte dennoch nicht festgestellt werden, wobei Bruten sehr wahrscheinlich sind. Die Waldrandbereiche nördlich der Vorhabensfläche bieten geeignete Bruthabitate. So wurden 2004 und 2005 auch mehrere Brutpaare in diesem Bereich festgestellt. Die Vorhabensfläche selbst ist dagegen nicht besiedelt gewesen.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Heidelerche besiedelt flächendeckend die Landschaften Brandenburgs (ABBO 2001) und ist ein häufiger Brutvogel. Eine Gefährdung der Art besteht derzeit nicht (RYSILAVY et al. 2008). Beeinträchtigungen ergeben sich durch den Verlust an geeigneten Bruthabitaten. Es wird vielerorts bis an die Waldränder heran gewirtschaftet und auch die Forstwirtschaft hat sich gewandelt, was u.a. zu einer Abwertung der Lebensräume führt.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde ausschließlich nach der Brutzeit auf der Vorhabensfläche gesichtet. Brutvorkommen sind auf den überplanten Flächenabschnitten nicht zu erwarten, sodass eine direkte Tötung ausgeschlossen werden kann.</i></p>	



<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Ein erhebliches Stören von Heidelerchenvorkommen ist nicht zu erwarten. Mögliche besiedelbare Biotope befinden sich direkt angrenzend, jedoch beeinträchtigt der Abbau nicht diese Bereiche.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b>  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Der Abbau könnte geringfügig, die von Heidelerchen potenziell nutzbaren Teillebensräume beeinträchtigen. Dies wird jedoch als nicht erheblich eingestuft. Nach Abschluss des Abbaus steht ein Teil der Fläche weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Durch die vorgesehene Rekultivierungsplanung (Schaffung von Sukzessionsflächen im Wechsel mit Anpflanzungen) könnte sich der Abbau positiv auf die Heidelerchenpopulation in der Region auswirken.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:</p> <p><i>Feldlerchen sind in ganz Brandenburg flächendeckend in der Offenlandschaft verbreitet, wobei langfristig eine Bestandsabnahme festzustellen ist. Der Bestand wird auf 300.000 - 400.000 Brutpaaren geschätzt (RYSILAVY et al. 2008). In der offenen Landschaft ist die Feldlerche die dominante Art.</i></p> <p><i>Feldlerchen siedeln in offenen Landschaften auf trockenen bis wechselfeuchten Flächen in Grünland- und Ackerlebensräumen. Sie bevorzugen niedrige und lückige Bodenvegetation.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Feldlerche wurde Untersuchungsraum mit drei Revieren festgestellt. Dabei wurden zwei Reviere auf der Vorhabensfläche nachgewiesen, ein weiteres wurde auf der südlich angrenzenden Grünlandfläche erfasst.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Da die Feldlerche mit der häufigste Brutvogel der Offenlandschaft ist, kann die Population derzeit noch als stabil eingestuft werden. Eine Gefährdung durch die intensive Landwirtschaft und zunehmender Lebensraumverlust führt zu Bestandabnahmen auch in Brandenburg (BAUER et al. 2005). In der Roten Liste (RYSILAVY et al. 2008) wird die Feldlerche als gefährdet eingestuft.</i></p> <p><i>Die Habitatqualität wird dennoch für das Biosphärenreservat einschließlich der Abbaufäche als günstig eingestuft. Eine extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Mosaik mit Ackerflächen wird als gute Voraussetzung für eine stabile Feldlerchenpopulation angesehen.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Die Herrichtung des Abbaufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Kiebitz (Zeitraum: Mitte März bis Mitte Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen dieser bodenbrütenden Vogelarten (Reviermittelpunkte im Abbaufeld bzw. im näheren Umfeld des Vorhabens).</i> <i>Alternativ könnte unmittelbar vor Abbaubeginn durch eine dazu qualifizierte Person eine Flächenkontrolle erfolgen, die die vom Abbau betroffenen Bereiche auf Vorkommen dieser streng geschützten und weiteren streng geschützten Arten kontrolliert. Eine direkte Tötung wäre somit ausgeschlossen.</i></li> <li>- <i>1 ha Extensivgrünland. Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland in einem dafür geeigneten Lebensraum, Die Bewirtschaftung richtet sich z.B. nach den im Biosphärenreservat üblichen Vorgaben für eine verträgliche Grünlandnutzung zum Schutz von Wiesenbrütern</i></li> <li>- <i>Aufwertung einer mind. 1 ha großen Intensivgrünlandfläche (Weide oder Wiese) in Extensivgrünland in einem dafür geeigneten Lebensraum</i></li> <li>- <i>Aufwertung einer Extensivgrünlandfläche durch das Anlegen von mind. einer Blänke in einem dafür geeigneten Lebensraum. Durch regelmäßiges Pflegen ist diese von Gehölzen frei zuhalten.</i></li> </ul>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme,</b></p>	

<p><b>Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde mit drei Revieren im Gebiet festgestellt. Zwei der Reviere befinden sich unmittelbar auf der geplanten Abbaustätte. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine direkte Tötung, Verletzung etc. von Feldlerchen auszuschließen.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Durch das Abbauvorhaben ist von einer Störung der Feldlerchenpopulation im Untersuchungsraum auszugehen. Diese kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen während der Brutzeit minimiert werden, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden kann. Ein Teil der Fläche (westliche Bereich) bleibt weiterhin besiedelbar.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Ein Großteil der Ackerfläche geht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche verloren. Davon sind konkret zwei Reviere betroffen. Bedingt ist ein Ausweichen auf den westlichen Bereich der Ackerfläche möglich. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt werden.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:  <i>Rauchschwalben sind weit verbreitete Kulturfolger in ganz Brandenburg. Sie gilt als häufiger Brutvogel und wird im Bestand mit 50.000 – 100.000 angegeben (RYSILAVY et al. 2008). Bevorzugt brütet die Rauchschwalbe in ländlichen Siedlungen mit Großviehhaltung, die das Nahrungsangebot begünstigen. Einzelne Brutplätze befinden sich in verschiedenartigsten Bauwerken außerhalb von Dörfern und Städten. Zur Nahrungssuche fliegen sie überwiegend ins Offenland, auf Wiesen, Weiden und Gewässern (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  <i>Rauchschwalben wurden als Brutvögel im Untersuchungsraum festgestellt. Sie brüten unterhalb einer Brücke, im westlichen Teil des Gebietes.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:  <i>Die Population der Rauchschwalbe ist derzeit im Rückgang begriffen (RYSILAVY et al. 2008), aber dennoch auf hohem Niveau. Eine Gefährdung ist durch den starken Rückgang an geeigneten Brutmöglichkeiten anzunehmen, aber auch das Nahrungsangebot nimmt durch die Intensivierung der Landwirtschaft ab.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b>  <i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <b>nicht</b> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Rauchschwalben sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Biotope überplant, die von Rauchschwalben als Bruthabitat genutzt werden.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.</i></p>	

<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b> <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Durch das Vorhaben entsteht ein Landschaftssee, der zukünftig von Rauchschwalben zur Nahrungssuche genutzt werden könnte. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg:  <i>Sperbergrasmücken sind weit verbreitete regelmäßige Brutvögel und Durchzügler in ganz Brandenburg. Sie gelten als häufige Brutvögel und werden im Bestand mit 1.800 – 3.000 angegeben (RYSLAVY et al. 2008).</i>  <i>In Brandenburg besiedelt die Grasmücke Laubgebüsche, Feldgehölze und Hecken in Weiden, Wiesen und der Ackerlandschaft, die einer extensiven Nutzung unterliegen. Zudem gehören Truppenübungsplätze mit ihren lückigen, strukturreichen Vorwäldern zu deren bevorzugten Lebensräumen (ABBO 2001).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  <i>Die Sperbergrasmücke kann als regelmäßiger Brutvögel im Untersuchungsraum eingestuft werden. Sie wurde in den Jahren 2004 – 2006 mit mindestens einem Brutpaar im Gebiet nachgewiesen.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:  <i>Die Population Brandenburgs weist einen negativen Bestandstrend auf. Die Art wird als gefährdet eingestuft (RYSLAVY 2008). Innerhalb des Biosphärenreservates kann ein Bestand von ca. 50 Brutpaaren angegeben werden. Potenzielle Gefährdungen ergeben sich durch unsachgemäße landschaftspflegerische Maßnahmen, die zur Beseitigung von für Sperbergrasmücken wichtigen Lebensräumen führen. Durch Aufforstung von Brach- und Sukzessionsflächen, verstärkten Straßen- und Wegebau wird zusätzlich der Lebensraum weiter eingeschränkt.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b>  <i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Sperbergrasmücken konnten 2008/2009 nicht im Gebiet nachgewiesen werden. Sie sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Biotop überplant, die von Sperbergrasmücken als Bruthabitat genutzt werden.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-</b></p>	

<p><b>und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Durch das Vorhaben entsteht ein Landschaftssee, der zukünftig von Sperbergrasmücken im Randbereich mit genutzt werden könnte. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

## 10.1.2 Weitere Arten

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen bzw. auf Basis der FFH-Gebietsdaten für die streng geschützten Landsäuger und Amphibien.

Elbebiber

Fischotter

Kammolch

Rotbauchunke

Die aufgeführten Arten werden alle als wertbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-RL für die angrenzenden FFH-Gebiete „Krähenfuß“ und „Elbdeichhinterland“ angegeben und damit besonders berücksichtigt (vgl. Register 5: FFH-Verträglichkeitsprüfung).

<b>Elbebiber (<i>Castor fiber albicus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg.</p> <p><i>Der Biber gehört zur Lebensformgruppe der semiaquatischen oder ufergebundenen Säugetiere und ist hochgradig an diesen Lebensraum angepasst. Biber besitzen die Fähigkeit zur aktiven Gestaltung seines Lebensraumes - durch den Bau von Dämmen zum Anstau von Gewässern und zur Vernässung von Flächen, durch das Graben von Kanälen und die Anlage umfangreicher Wohnburgen.</i></p> <p><i>Der Biber bewohnt die Ufer unterschiedlichster Gewässer, darunter große Ströme, Flüsse und Bäche, Seen und Sölle. Auch vom Menschen geschaffene Gräben und Teiche werden besiedelt, sofern naturnahe, vegetationsreiche Ufer zur Verfügung stehen. Gewässerarme Waldgebiete und eine offene Agrarlandschaft stellen für den Biber suboptimale Lebensräume dar und werden über Zuwanderungen meist nur kurzzeitig besiedelt.</i></p> <p><i>Der Biber besiedelt das gesamte Elbeeinzugsgebiet, die Peene mit ihren Nebengewässern, die Warnow, Teile des Ems- und unteren Rheingebietes sowie des Main-Einzugsgebietes im Spessart. Der deutsche Gesamtbestand wird auf &gt; 4.000 Tiere geschätzt. Für Brandenburg wird ein Bestand von ca. 1.200 Tieren angegeben, der sich auf 370 unterschiedliche Ansiedlungen verteilt (MUNR 1999).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Im Untersuchungsraum und auch in der näheren Umgebung wurden keine Spuren des Bibers gefunden. Eine dauerhafte Besiedlung kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Aussichten für den Biber insgesamt sind derzeit als recht gut einzuschätzen. Die Ausbreitung der Art schreitet weiter voran, wobei das Biosphärenreservat hier eine hohe Bedeutung als Lebensraum aufweist. Nachweise von Biberburgen gibt es bei Karthane und bei Wittenberge (LRP 2002). Wobei die angrenzenden FFH-Gebiete „Krähenfuß“ und „Elbdeichhinterland“ als Lebensraum angegeben werden (Standard-Datenbögen). Die Habitatqualität des Raumes ist insgesamt als mittelmäßig einzustufen. Gefährdungen ergeben</i></p>	



<p><i>sich besonders durch den Straßenverkehr, Verbauungen und der Veränderung des Lebensraumes zu Ungunsten der Biber.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Die Art wurde nicht im Gebiet nachgewiesen. Auch die nähere Umgebung besonders zur Elbe hin, scheint nicht vom Biber genutzt zu werden. Direkte Auswirkungen sind auszuschließen.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Erhebliche Störungen von Bibervorkommen werden ausgeschlossen. Der Biber nutzt die Abbaufäche sowie die nähere Umgebung nicht als Lebensraum und wird somit nicht beeinträchtigt.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b>  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Durch den Abbau wird ausschließlich eine Ackerfläche einschließlich eines kleinen Gehölzbestandes überplant, die als Lebensraum für den Biber ungeeignet ist, sodass sich keine Lebensraumverluste ergeben. Der Biber kann dagegen vom Abbaugewässer profitieren und den Raum mit als Lebensraum nutzen.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg.</p> <p><i>Der Fischotter gehört zur Lebensformgruppe der semiaquatischen oder ufergebundenen Säugetiere . Er ist ein außerordentlich gewandter Schwimmer und Taucher. Er besiedelt alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. In Brandenburg nutzt er eine Vielzahl naturnaher Gewässer ebenso wie vom Menschen geschaffene oder gestaltete Gewässer z.B. Bergbaufolgelandschaften und Teichwirtschaften. Sein eigentlicher Lebensraum ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen.</i></p> <p><i>Die einzigen in Deutschland großflächigen Vorkommen gibt es nur noch in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und mit Einschränkung auch in Ostsachsen (MUNR 1999). Restbestände von vermutlich nur wenigen Tieren existieren in Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Brandenburg besitzt noch stabile Ottervorkommen, was durch die flächenhafte Besiedlung des Landes zu erklären ist, sodass sie untereinander in Verbindung stehen (MUNR 1999).</i></p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Die Population in Brandenburg wird noch als stabil eingestuft. Der Fischotter kommt fast flächendeckend vor. Zu den landesweiten Schwerpunktorkommen zählt u.a. der Grenzstrom der Elbe (zumindest die Elbtalaue). Die Elbe bildet durch ihre Lage innerhalb Deutschlands eine wichtige Kontaktzone zu den niedersächsischen und sachsen-anhaltinischen Vorkommen mit überregionaler Verbindungsfunktion (MUNR 1999). Wie bereits beim Biber aufgeführt ist die Lebensraumqualität besonders im Biosphärenreservat als günstig einzuschätzen. Aber im gesamten Bundesland gibt es ausreichend geeignete Lebensräume für den Fischotter. Die Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind ähnlich dem des Bibers, Lebensraumzerstörung, Zerschneidung der Landschaft u.a. sind hier von Bedeutung.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> <i>B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</i></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	

<p><i>Die Art wurde nicht im Gebiet nachgewiesen. Auch die nähere Umgebung besonders zur Elbe hin, scheint nicht vom Fischotter genutzt zu werden. Direkte Auswirkungen sind auszuschließen.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Erhebliche Störungen von Fischottervorkommen werden ausgeschlossen. Der Fischotter nutzt die Abbaufäche sowie die nähere Umgebung nicht als Lebensraum und wird somit nicht beeinträchtigt.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Durch den Abbau wird ausschließlich eine Ackerfläche einschließlich eines kleinen Gehölzbestandes überplant, die als Lebensraum für den Fischotter ungeeignet sind, sodass sich keine Lebensraumverluste ergeben. Das Abbaugewässer könnte im Gegenteil als Lebensraum vom Fischotter genutzt werden.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg.</p> <p><i>In Brandenburg wie auch im übrigen Deutschland, besiedelt der Kammolch die gewässerreichen Teile im Nordosten und Südosten (Niederlausitz, Spreewald).</i></p> <p><i>Der Kammolch benötigt zum Leben sowohl Laichgewässer als auch Wald- und Gehölzstreifen. Wichtig sind sonnenexponierte, vegetationsreiche, stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer jeglicher Art (Sommerlebensraum). Die Überwinterungsplätze sollten mit Totholzstrukturen sowie Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen oder Erdhöhlen, in Siedlungsnähe auch Gebäudeteile ausgestattet sein (THIESMEIER &amp; KUPFER 2000, LUA 2002).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Im Untersuchungsraum wurde die Art nicht nachgewiesen. Jedoch sind Vorkommen in den Gewässern im Gebiet und in der näheren Umgebung wahrscheinlich. Die Bedingungen für den Kammolch sind als günstig einzustufen.</i></p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Innerhalb des Biosphärenreservats sind grundsätzlich die Bedingungen für den Kammolch als günstig einzustufen. Jedoch gibt es Vorkommen an nur wenigen Stellen im Gebiet. Eines davon befindet sich im FFH-Gebiet „Krähenfuß“, welches unmittelbar an die Vorhabensfläche grenzt. Tümpel, Kleingewässer und passende Winterquartiere sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Viele dieser Gewässer sind jedoch mit Fischbesatz, sodass der Prädationsdruck steigt. Auch die Trockenlegung, Nutzung als Viehtränken etc. gefährden den Bestand.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> C (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Es fehlen Nachweise vom Kammolch aus dem Untersuchungsraum. Die nächstgelegenen Vorkommen befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit im FFH-Gebiet „Krähenfuß“. Eine direkte Tötung oder Verletzung von Kammolchvorkommen kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p>	

<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p><i>Störungen durch den Abbau bzw. durch das Abbaugewässer sind nicht zu erwarten. Der Einfluss durch den Abbau auf die angrenzenden Schutzgebiete ist als gering und nicht als populationserheblich einzustufen.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. <p><i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht durch den geplanten Abbau zerstört, vielmehr bietet das Abbaugewässer, bei vorgesehener Rekultivierungsplanung neue Lebensräume für den Kammmolch.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:</p>

<b>Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in Brandenburg.</p> <p><i>Brandenburg bildet neben Mecklenburg-Vorpommern die in Deutschland bedeutendsten Verbreitungsschwerpunkte der Rotbauchunke. Der Nordosten sowie die Flussauen von Oder und Elbe sind die Hauptverbreitungsgebiete (LUA 2002).</i></p> <p><i>Als Sommerlebensraum, zum Ablachen und als Larvenlebensraum dienen Gewässersysteme mit sonnenexponierten, vegetationsreichen stehenden eutrophen und fischfreien oder fischarmen Flachgewässern. Zur Überwinterung werden Wald- und Gehölzstreifen aufgesucht, mit Totholzstrukturen, ähnlich wie beim Kammmolch (LUA 2002).</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Innerhalb des Biosphärenreservats sind grundsätzlich die Bedingungen für Rotbauchunken als günstig einzustufen. Die regelmäßigen Vorkommen orientieren sich an den qualmwasserbeeinflussten Bereichen. Vorkommen werden u.a. für die FFH-Gebiete „Krähenfuß“ und „Elbdeichhinterland“ angegeben, welches unmittelbar an die Vorhabensfläche grenzen. Die Gefährdungsfaktoren sind ähnlich wie beim Kammmolch.</i></p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> B (aus den vorliegenden Informationen abgeleitet).</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p><i>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Es fehlen Nachweise von Rotbauchunken aus dem Untersuchungsraum. Die nächstgelegenen Vorkommen befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit im FFH-Gebiet „Krähenfuß“. Eine direkte Tötung oder Verletzung von diesen Vorkommen kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Störungen durch den Abbau bzw. durch das Abbaugewässer sind nicht zu erwarten. Der</i></p>	

<i>Einfluss durch den Abbau auf die angrenzenden Schutzgebiete ist als gering und nicht als populationserheblich einzustufen.</i>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:</b>  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht durch den geplanten Abbau zerstört, vielmehr bietet das Abbaugewässer, bei vorgesehener Rekultivierungsplanung neue Lebensräume für die Rotbauchunke.</i></p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:

## **10.2 Untersuchung zu möglichen Lebensraumverlusten streng geschützter Arten gemäß § 19 BNatSchG**

Nach § 19 BNatSchG darf ein Eingriff, der Biotope für die dort wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten zerstört, nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Mit § 19 BNatSchG wird der konkret-individuelle Lebensraum für die dort lebenden Arten geschützt. Ein Zerstören ihrer Lebensräume ist verboten. Um den „Tatbestand der Zerstörung“ zu erfüllen, muss nicht der gesamte Lebensraum einer Art vernichtet werden, es ist bereits ausreichend, dass er dauerhaft nicht mehr für die in ihm lebenden streng geschützten Arten geeignet ist. Unter Zerstörung von Lebensraum ist auch zu verstehen, dass die konkret betroffenen Lebensraumfunktionen für die Art verloren gehen und nicht ersetzbar sind, z. B. wenn keine Ausweichquartiere rechtzeitig zur Verfügung stehen oder das Mindestareal unterschritten wird. Auch die Zerschneidung von Wegen zwischen Nist-, Brut- und Nahrungsbiotopen kann entsprechend eine Zerstörung von Lebensräumen bewirken.

Die Unzulässigkeit eines Vorhabens (bzw. die Zulässigkeit nur nach dem Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses) ist dann gegeben, wenn der zerstörte Lebensraum nicht ersetzt werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass die lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Eventuell durchzuführende Ersatzmaßnahmen müssen frühzeitig, d. h. bereits bei Durchführung des Eingriffs funktionsfähig sein.

Die im Planungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten, Landsäuger und Amphibien sind bereits hinreichend innerhalb der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgeprüft worden. Bei den betrachteten Tiergruppen werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Biotope zerstört werden, die für die europäischen Vogelarten und die Anhang IV-Arten nicht ersetzbar sind. Der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population der europäischen Vogelarten verschlechtert sich nicht.

Weitere FFH-Anhang IV-Arten und national streng geschützte Arten treten im Untersuchungsraum nicht auf. Somit werden auch keine Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.



## 11 FAZIT

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 19 BNatSchG hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Abbauvorhaben „Wittenberge“ ergeben, dass keine Biotope bzw. Habitats streng geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zerstört werden, die für diese Arten nicht ersetzbar sind.

Für die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung und Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 nicht erfüllt

Die Maßnahmen, die zu ergreifen sind lauten wie folgt:

### Vermeidung:

- Die Herrichtung des Abbaufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Kiebitz (Zeitraum: Mitte März bis Mitte Juni) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen dieser bodenbrütenden Vogelarten (Reviermittelpunkte im Abbaufeld bzw. im näheren Umfeld des Vorhabens).

Alternativ könnte unmittelbar vor Abbaubeginn durch eine dazu qualifizierte Person eine Flächenkontrolle erfolgen, die die vom Abbau betroffenen Bereiche auf Vorkommen dieser streng geschützten Arten kontrolliert. Eine direkte Tötung wäre folglich ausgeschlossen.

### Ausgleich:

#### Vorschläge

- 1 ha Extensivgrünland. Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland in einem dafür geeigneten Lebensraum, Die Bewirtschaftung richtet sich z.B. nach den im Biosphärenreservat üblichen Vorgaben für eine verträgliche Grünlandnutzung zum Schutz von Wiesenbrütern
- Aufwertung einer mind. 1 ha großen Intensivgrünlandfläche (Weide oder Wiese) in Extensivgrünland in einem dafür geeigneten Lebensraum
- Aufwertung einer Extensivgrünlandfläche durch das Anlegen von mind. einer Blänke in einem dafür geeigneten Lebensraum. Durch regelmäßiges Pflegen ist diese von Gehölzen frei zuhalten.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung einer der oben aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

## 12 LITERATUR UND QUELLEN

### Zitierte Literatur und Quellen

- ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Berichte zum Vogelschutz 39 (2002): 13-60.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Passeriformes – Sperlingsvögel, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2005, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2007): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 12/2007
- BEUTLER, A., A. GEIGER, P.M., KORNACKER, K.-D., KÜHNEL, H., LAUFER, R., PODLOUCKY, P. BOYE, & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 48-52.
- BIBBY, C. J., BURGESS, D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis, Neumann-Verlag, Radebeul.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt
- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & THIELE, K. (1992): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). 13-20. – In: Ministerium für Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. Potsdam (Unze-Verlag).
- EU-Kommission (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaft Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eiching.
- GELBRECHT, J., EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, A., KÜHNE, L., RICHERT, A., RÖDEL, I., SOBCZYK, T. & WEIDLICH, M. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge

- („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, LUA (Hrsg.) 10(3), Beilage.
- GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien: Bestimmen, Beobachten, Schützen, Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, das größte elektronische Nachschlagewerk zur Vogelwelt Mitteleuropas, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand.
- GÜNTHER, A., U. NIGMANN, R. ACHTZIGER & H. GRUTTKE (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 21, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.
- HEINICKE, T. & KÖPPEN, U. (2007): Vogelzug in Ostdeutschland I – Wasservogel Teil 1. Berichte der Vogelwarte Hiddensee 18 (SH), Greifswald.
- KLATT, R., BRAASCH, D., HÖHNEN, R., LANDECK, I., MACHATZI, B. & VOSSEN, B. (1999): Rote Liste und Artenliste der Heuschrecken des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, LUA (Hrsg.), 8 (1), Beilage.
- KNUTH, D., ROTHE, U. & ZERNING, M. (1998): Rote Liste und Artenliste der Rundmäuler und Fische des Landes Brandenburg (Cyclostomata u. Pisces). In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg; LUA (Hrsg.) 7 (4), Beilage.
- LANA (2007): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 22.02.2007
- LANDESANSTALT FÜR GROßSCHUTZGEBIETE, LAGS (Hrsg.) 1999: Der Pflege- und Entwicklungsplan (Entwurf) für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg, Kurzfassung.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA): Punktdaten (unvollständig von 1991 bis 2006) zu Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Vogelarten im und im Umfeld des Untersuchungsraumes zum Sandabbau Wittenberge (schriftl. Anfrage vom Dezember 2009).
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S.. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg
- MAUERSBERGER, R. (2000): Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, LUA (Hrsg.) 9 (4), Beilage.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG, MLUR (Hrsg.) 2002: Landschaftsrahmenplan mit integriertem Rahmenkonzept Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg, Potsdam.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG, MUNR (Hrsg.) (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter.

- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- RENNWALD, E. (2000): Verzeichnis und Rote Liste der Pflanzengesellschaften Deutschlands (mit Datenservice auf CD-ROM); Schriftenreihe für Vegetationskunde 35, 800 S.. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2008/2009): Rote Liste der Tagfalter der Bundesrepublik Deutschland. – IN: Rote Liste gefährdeter Tierarten – Wirbellose. – Naturschutz und Biologische Vielfalt.
- RISTOW, M., HERMANN, A., ILLIG, H., KLEMM, G., KUMMER, V., KLÄGE, H-C., MACHATZI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & ZIMMERMANN, F (2006): Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, LUA (Hrsg.), 15 (4), Beilage.
- RYSLAVY, T., MÄDLow, M. & JURKE, M. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, LUA (Hrsg.), 17 (4), Beilage.
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & R. BAIER (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, LUA (Hrsg.) 13(4), Beilage.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S..
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007, Ber. Vogelschutz 44: 23 – 81.
- THIESMEIER, B. & KUPFER, A. (2000): Der Kammmolch, ein Wasserdrache in Gefahr. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

**Internetquellen:**

<http://www.amphibienschutz.de/amphib/amphibien.htm> (Amphibien - Arten und Verbreitung) – April 2008

[www.amphibienschutz.de](http://www.amphibienschutz.de)

[www.ffh-gebiete.de/ffh-arten/saeugetiere/](http://www.ffh-gebiete.de/ffh-arten/saeugetiere/)

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>

<http://213.221.106.28/FsetWis1a1.de.html>

[http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html) (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie)

**Rechtsgrundlagen**

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (**BbgNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004, GVBl. I S. 350)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. EG Nr. L 215 vom 19.08.2005, S. 1), berichtigt am 27. April 2006 (ABl. EG Nr. L 113, S. 26)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)